



## **Neufestsetzung des Baukostenzuschusses in der Wasserversorgung**

Der Baukostenzuschuss in der Wasserversorgung wurde aufgrund einer aktualisierten Flächenberechnung und der Entwicklung der Kosten/Zuschüsse durch ein Fachbüro neu berechnet. Durch die Baukostenzuschüsse dürfen maximal 70 % der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendiger Kosten für die Erstellung und Verstärkung der Verteilungsanlage abgedeckt werden. Unter den vorgegebenen Grundlagen wurde eine Obergrenze von 3,68 € (netto) je Quadratmeter Nutzungsfläche ermittelt. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Oberkochen GmbH hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 die Kalkulation beraten, die hier zu Grunde liegenden Flächen und Kosten gebilligt und die Baukostenzuschüsse in der Wasserversorgung ab 01.01.2017 auf 3,68 €/netto – 3,94 €/brutto je Quadratmeter Nutzungsfläche neu festgesetzt. Damit gilt ab 01.01.2017 folgendes Preisblatt:

### **Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen gültig ab 01.01.2017**

#### **1. Baukostenzuschüsse (Ziffer 1.1 Ergänzende Bestimmungen)**

- 1.1 Anschlussnehmer, deren Kundenanlagen die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden oder Anschlussnehmer die bei einem bestehenden Hausanschluss die Leistungsanforderung erhöhen, haben einen Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss wird nach den Vorgaben der Ziffer 1.1 Abschnitt b und c der Ergänzenden Bestimmungen errechnet.
- 1.3 Der Baukostenzuschuss beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (Ziffer 1.1 Abschnitt c der Ergänzenden Bestimmungen)  
  
3,68 € netto – 3,94 € brutto
- 1.4 Der Baukostenzuschuss entsteht mit dem Anschluss an die Verteilungsanlagen.
- 1.5 Die SWO kann vor Beginn der Herstellung eines Hausanschlusses die Vorauszahlung des Baukostenzuschusses verlangen

#### **2. Hausanschlusskosten (Ziffer 2 Ergänzende Bestimmungen)**

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWO die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses, die Kosten für Bauwasseranschlüsse und provisorische Anschlüsse sowie die Kosten die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 2.2 Die Kosten werden nach Aufwand verrechnet
- 2.3 Die SWO kann vor Beginn der Herstellung eines Hausanschlusses die Vorauszahlung der Hausanschlusskosten verlangen.

#### **3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen**

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird eine Kostenerstattung nach Aufwand berechnet. Das gilt ebenfalls für die Behebung von Mängeln, ohne die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, oder für die eine Nachprüfung erforderlich ist, wenn der Kunde die SWO mit der Behebung der Mängel beauftragt hat.

#### 4. Verbrauchsabrechnung/Wasserpreisentgelte

- 4.1 Die SWO erheben für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchspreise (Benutzungsentgelte)
- 4.2 Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Kunde. Beim Wechsel des Entgeltschuldners geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Entgeltschuldner über.

#### 4.3 Grundpreis

Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Zahlgröße erhoben. Er beträgt bei Wasserzählern mit einer Größe von

|        |                     |   |                      |
|--------|---------------------|---|----------------------|
| Qn 2,5 | 0,74 €/Monat netto  | - | 0,80 €/Monat brutto  |
| Qn 6   | 0,90 €/Monat netto  | - | 0,97 €/Monat brutto  |
| Qn 10  | 1,27 €/Monat netto  | - | 1,36 €/Monat brutto  |
| Qn 15  | 22,83 €/Monat netto | - | 24,43 €/Monat brutto |
| Qn 40  | 28,55 €/Monat netto | - | 30,55 €/Monat brutto |
| Qn 60  | 34,97 €/Monat netto | - | 37,42 €/Monat brutto |

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Bei Bauwasserzählern entfällt der Grundpreis.

#### 4.4 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 18 AVB) berechnet. Er beträgt pro m<sup>3</sup>:

2,12 € netto – 2,27 € brutto

Der Verbrauchspreis gilt auch bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers.

Die über eine Messeinrichtung gemessene Wassermenge gilt auch dann als Entgeltbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt verlorengegangen ist.

- 4.5 Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Die Entgeltschuld entsteht mit dem Ablauf des Abrechnungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, entsteht die Entgeltschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Beim Wechsel des Entgeltschuldners entsteht die Entgeltschuld für den bisherigen Kunden mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Kunden mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes.

- 4.6 Solange die Entgeltschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Entgeltschuldner auf 30. Dezember, 30. März und 30. Juni eines jeden Jahres Abschlagszahlungen auf die Entgeltschuld zu leisten. Beginnt die Entgeltschuld während des Abrechnungszeitraumes entstehen die Abschlagszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. Jeder Abschlagszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und der Grundgebühr zugrunde gelegt.

Beim erstmaligen Beginn der Entgeltspflicht bemisst sich die Abschlagszahlung am durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die für den Abrechnungszeitraum entrichtenden Abschlagszahlungen werden auf die Entgeltschuld angerechnet. Bei Bauwasserzählern entfällt die Pflicht zur Abschlagszahlung.

- 4.7 Die Benutzungsentgelte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig. Sind Abschlagszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Entgeltschuld die geleisteten Abschlagszahlungen übersteigt. Ist die Entgeltschuld kleiner als die geleisteten Abschlagszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe der Rechnung durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Die Abschlagszahlungen werden zu den unter 4.6 genannten Terminen fällig.

**5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

|  |                        |
|--|------------------------|
| Mahnkosten   | 4,00 € <sup>(1)</sup>  |
| Nachinkasso/Direktinkasso  | 20,00 € <sup>(1)</sup> |
| Einstellung des Anschlusses/<br>Anschlussnutzung                                   | 40,00 € <sup>(1)</sup> |
| Wiederherstellung des Anschlusses/<br>der Anschlussnutzung                         | 40,00 € <sup>(1)</sup> |
| Ein-und Ausbau eines<br>Vorkassenzählers je  | 40,00 €                |
| Sonstige Kostenberechnung nach<br>Ziffer 7 Erg. Bestimmungen<br>Bearbeitungsgebühr | 5,00 € <sup>(1)</sup>  |

**6. Kostenberechnung nach Aufwand**

Zusätzlich zu den der SWO entstehenden Kosten für Material und Fremdleistungen wird bei einer Kostenberechnung nach Aufwand ein Stundensatz von 64,00 €/Person zugrunde gelegt. An- und Abfahrt werden zu gleichen Stundensätzen berechnet.

**7. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>(1)</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer